

# Kundmachung.

---

Da man wahrgenommen hat, daß an öffentlichen Orten, besonders in Wirths- und Kaffeehäusern von Fremden und Einheimischen Reden geführt werden, welche zum Aufstande und zum Aufruhr aufzureizen geeignet sind, sehe ich mich veranlaßt, an die hiebei betheiligten Bewohner der k. k. Hauptstadt Wien die ernste Warnung zu erlassen, sich derlei aufreizender Reden zu enthalten, weil ich sonst mich in die unangenehme Lage gesetzt sehen würde, gegen die Schuldtragenden nach dem 7. Paragraphen der Proclamation des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz, ddo. 1. November 1848, die standrechtliche Behandlung eintreten zu lassen.

Wien am 12. November 1848.

Von dem Vorstande der k. k. Central-  
Commission der Stadt-Commandantur.

Freiherr von Cordon,  
k. k. General-Major.

# Handlung

In dem vorliegenden Fall ist die Handlung zu untersuchen, die der Angeklagte an dem Verstorbenen begangen hat. Die Handlung ist die Tötung des Verstorbenen durch Mord. Die Handlung ist ein Verbrechen, das nach dem Strafgesetzbuch mit der Todesstrafe bestraft ist. Die Handlung ist ein Verbrechen, das nach dem Strafgesetzbuch mit der Todesstrafe bestraft ist. Die Handlung ist ein Verbrechen, das nach dem Strafgesetzbuch mit der Todesstrafe bestraft ist. Die Handlung ist ein Verbrechen, das nach dem Strafgesetzbuch mit der Todesstrafe bestraft ist.



Von dem Vorsitzenden der I. Central-  
 Commission der Stadt-Vermögensverwaltung

Richter von Gordon  
 I. I. Central-Commission